Synopse

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Neuregelung Fachkommission

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **250**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Vorlage an den Landrat	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass SGS 250, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 5 Fachkommission [1] Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus. [2] Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Aktuarin oder 1 Aktuar. Mindestens 1 Mitglied ist Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts. Die Mitglieder müssen ausgewiesene Fachleute im Bereich Strafprozessrecht und Strafrecht sein. Die Fachkommission bestimmt das Aktuariat.	[2] Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Aktuarin oder ~~1 Aktuar. Mindestens 1 Mitglied ist Präsidentin oder Präsident eines basellandschaftlichen Gerichts.~~ Die Mitglieder müssen ausgewiesene Fachleute im Bereich Straf- und Strafprozessrecht und/oder Jugendstraf- und ~~Strafrecht~~Jugendstrafprozessrecht sein. Die Fachkommission bestimmt das Aktuariat.	Gestrichen wird die zwingende Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. Weiter werden die erforderlichen Fachkenntnisse um das Jugendstrafrecht respektive Jugendstrafprozessrecht erweitert.

Ausgangslage	Vorlage an den Landrat	Kommentierungen
[3] Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten. [4] Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis. [5] …	[3] Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. ~~Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission.~~ Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Gerichte, Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten.	Das heutige Vorschlagsrecht des Kantonsgerichts wird gestrichen. Weiter sollen alle Mitglieder von allen basellandschaftlichen Gerichten künftig von der Wahl ausgeschlossen sein.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Dürr die Landschreiberin: Heer Dietrich	